

Dienstanweisung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Allgemeines

Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Rheinbach einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) gelten die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) i. V. m. den §§ 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Rechtsgrundlage für alle übrigen öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen ist § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Die jeweils geltenden Fassungen sind anzuwenden.

Grundlage für die Verrentung von Erschließungsbeiträgen ist § 135 Baugesetzbuch (BauGB).

Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt. Den allgemeinen Regelungen gehen spezialgesetzliche Vorschriften vor.

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen richten sich nach der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Rheinbach in der jeweils geltenden Fassung. Für die Eigenbetriebe richtet sich die Zuständigkeit nach der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

1. Stundung und Verrentung

1.1 Begriffsdefinition

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubs durch nachträgliches Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs.

Gestundet wird durch Verschieben der Fälligkeit insgesamt oder durch Einräumung von Ratenzahlungen.

Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist bei Vertragsabschluss oder die im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens vereinbarte Ratenzahlung stellen keine Stundung im Sinne dieser Dienstanweisung dar.

Hinsichtlich der Verrentung von Erschließungsbeiträgen wird auf § 135 BauGB verwiesen.

1.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 26 GemHVO).

Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

Eine erhebliche Härte ist für den Schuldner dann anzunehmen,

- wenn er sich aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverschuldet in vorübergehend ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder
- im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- Gleichzeitig muss er nachvollziehbar darlegen, dass er zumindest regelmäßige Teilbeträge leisten kann, um eine Ratenzahlung zu vereinbaren, oder
- sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit soweit verbessern werden, dass eine Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt möglich erscheint.

Ein Gefährdung des Anspruches ist beispielhaft dann anzunehmen, wenn

- beim Schuldner dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten vorliegen
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt ist oder
- Umstände vorliegen, die auf einen Vermögensverfall hindeuten.

1.3 Verwaltungsverfahren

Die Stundung oder Verrentung ist nur auf einen ausreichend begründeten schriftlichen Antrag zu gewähren.

Vor der Entscheidung über den Stundungsantrag hat der Schuldner hierzu seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lückenlos nachzuweisen.

Die Anträge auf Stundung und Verrentung sind von der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu bearbeiten.

Die Finanzbuchhaltung ist umgehend über den Stundungsantrag schriftlich zu unterrichten. Soweit dies nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist, muss mittels Buchungsanweisung eine Fälligkeitsveränderung bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag erfolgen. Gleichzeitig ist mit der Finanzbuchhaltung abzustimmen, ob der Schuldner Forderungen gegen die Stadt hat oder erwartet, gegen die aufgerechnet werden kann.

Über die Stundung ist schriftlich, durch Verwaltungsakt, zu entscheiden.

Die Bewilligung ist immer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zu entscheiden.

Bei Stundungen mit vereinbarter Ratenzahlung ist in der Widerrufs Klausel vorzusehen, dass die Gesamtforderung in einer Summe fällig und sofort eingezogen wird, wenn eine der vereinbarten Tilgungsraten nicht termingerecht gezahlt wird.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie ist möglichst kurz zu bemessen und soll in der Regel nicht über das Ende des Haushaltsjahres hinausgehen.

Zur Gleichbehandlung der Schuldner und Sicherstellung einheitlichen Verwaltungshandelns sind

- Stundungsantrag einschließlich Liquiditätsstatus
- Prüfung der erheblichen Härte,
- Zinsberechnung, und
- Bewilligungs-/Versagungsbescheide

als Vordrucke im städtischen Intranet hinterlegt (Netzwerkumgebung/Datenbanken-Infoma an nt06).

1.4 Stundungszinsen

Für die Dauer der Stundung oder Verrentung sind Zinsen zu erheben und mit der Stundungsentscheidung festzusetzen, wenn sie insgesamt mindestens 10,00 € betragen.

Die Zinsen sind förmlich mit Fälligkeit nach Tilgung der Hauptforderung anzuordnen.

Auf die Zinsen kann nur dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Erhebung im Einzelfall unbillig ist.

Gründe für die Nichterhebung von Stundungszinsen sind immer schriftlich zu dokumentieren.

Die Höhe der monatlichen Zinsen beträgt 0,5 v. H. (6 v. H. p. a.) der Restschuld bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz oder Baugesetzbuch auf der Grundlage des § 238 AO.

Sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen vorliegen, bei allen übrigen öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 GemHVO in analoger Anwendung des § 238 ff. AO.

1.5 Buchungsanordnungen

Stundung oder Verrentung (Fälligkeitsveränderungen) und Zinsen sind nach dem geltenden Kontenplan förmlich anzuordnen. Der Buchungsbeleg ist der Finanzbuchhaltung mit der Durchschrift des Bescheides unverzüglich zuzuleiten.

Die fristgerechte Realisierung der Forderung wird durch die Finanzbuchhaltung zentral überwacht.

2. Niederschlagung

2.1 Begriffsdefinition

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Sie hat lediglich interne Wirkung, wird dem Schuldner nicht bekannt gegeben und kann jederzeit aufgehoben werden.

2.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

Ein **befristete Niederschlagung** kommt in Betracht, wenn die Einziehung der Forderung wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners **vorübergehend** keinen Erfolg hat.

Eine **unbefristete Niederschlagung** kommt in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung der Forderung **dauernd** keinen Erfolg haben wird (z. B. mehrmalige fruchtlose Pfändungsversuche, abgeschlossenes Insolvenzverfahren, Tod des Schuldners).

2.3 Verwaltungsverfahren

Sobald der Finanzbuchhaltung gesicherte Erkenntnisse vorliegen, die eine Niederschlagung sinnvoll erscheinen lassen, erfolgt eine Restanzeige an die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit mit einer Empfehlung für eine befristete oder unbefristete Niederschlagung.

Die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit hat hiernach - unter Beachtung der Zuständigkeiten nach der Zuständigkeitsordnung - über die Niederschlagung zu entscheiden bzw. eine Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen herbeizuführen und die Forderung durch Buchungsbeleg förmlich abzusetzen.

2.4 Unterbrechung der Verjährung bei befristeten Niederschlagungen

Über befristete Niederschlagungsfälle ist durch die Finanzbuchhaltung eine Kontrolle (Niederschlagungskartei bzw. -datei) zu führen. Anhand dieser Kartei/Datei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Zahlungsverjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen (z.B. erneuter Vollstreckungsversuch).

Soweit eine befristete Niederschlagung nach der zweiten erneuten Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Änderung aufzeigt, so sind die Forderungen bis zu 500 € unbefristet niederzuschlagen.

3. Erlass

3.1 Begriffsdefinition

Erlass ist der Verzicht auf die Einziehung städtischer Ansprüche, die für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten. Die Forderung gegenüber dem Schuldner kann ganz oder teilweise erlassen werden. Der Anspruch ist durch den Erlass unwiderruflich erloschen.

3.2 Voraussetzungen

Sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen vorliegen (z.B. § 227 AO, [Unbilligkeit nach Lage des Einzelfalles]), dürfen Ansprüche nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung für die Schuldnerin/den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Diese muss für **dauernd** gegeben sein und darf nicht durch Verschieben des Leistungszeitpunktes (Stundung) behoben werden können.

3.3 Verwaltungsverfahren

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag der Schuldnerin/des Schuldners erforderlich. Auf die Möglichkeit, einen Erlassantrag zu stellen, kann hingewiesen werden.

Wie im Stundungsverfahren hat der Schuldner hierzu seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lückenlos nachzuweisen.

Der Erlass ist eine Ermessensentscheidung, die dem Schuldner bei öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Verwaltungsakt bekannt zu geben ist.

Die Bearbeitung erfolgt durch die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit.

Die Erlassgründe sind vor der Bescheiderteilung mit der Finanzbuchhaltung und dem Kämmerer abzustimmen.

Eine Bescheidausfertigung ist der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben.

3.4 Buchungsanordnungen

Erlassene Forderungen sind nach dem geltenden Kontenplan förmlich abzusetzen. Der Buchungsbeleg ist der Finanzbuchhaltung mit der Durchschrift des Bescheides unverzüglich zuzuleiten.

4. Behandlung von Kleinbeträgen

- a) Es kann davon abgesehen werden, Ansprüche geltend zu machen, wenn der Betrag niedriger als 10 € ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist¹. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

¹ § 23 Abs. 4 GemHVO und analog § 13 KAG

- b) Von der Festsetzung von Abgaben und abgabenrechtlichen Nebenleistungen sowie sonstigen Forderungen kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 10 € ist und feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen².

5. Forderungsverjährung

Verjährte Forderungen sind einer Niederschlagung oder einem Erlass nicht mehr zugänglich.

Sie sind durch die Finanzbuchhaltung (regelmäßig, zumindest jährlich im Jahresabschluss) festzustellen, auszubuchen und in einer Liste zu dokumentieren. Bei Vorliegen eines Vermögenseigenschadens ist die Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die Höhe und Gründe aller Forderungsverjährungen in Kenntnis zu setzen.

6. Unterschriften- und Anordnungsbefugnis für den Regelungsbereich dieser Dienstanweisung

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und die Berichtspflichten an den Haupt- und Finanzausschuss **richten sich nach der Zuständigkeitsordnung** als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Rheinbach in der jeweils geltenden Fassung (siehe auch Allgemeines, Seite 1).

Im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters werden Unterschriften- und Anordnungsbefugnisse (Ziff. III.2.a der Zuständigkeitsordnung) wie folgt übertragen:

- a. Erster Beigeordneter, Kämmerer und Fachbereichsleiter
- Stundung von Aufwandersatz gem. § 10 KAG, Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG und Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und bei sonstigen Abgabeforderungen von mehr als 20.000 € ohne Rücksicht auf die Dauer, jedoch **länger als 6 Monate**, nach vorheriger Entscheidung im **Verwaltungsvorstand**,
 - Stundung Aufwandersatz gem. § 10 KAG, Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG und Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und bei sonstigen Abgabeforderungen von mehr als 20.000 € **bis zur Dauer von 6 Monaten**,
 - Stundung Aufwandersatz gem. § 10 KAG, Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG und Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und bei sonstigen Abgabeforderungen bis zu 20.000 €,
 - Befristete Niederschlagung bis 10.000 €,
 - Unbefristete Niederschlagung bis 5.000 €,
 - Erlass von Forderungen bis 2.500 €, soweit hiervon nicht Leistungen des Betriebshofes für Dritte betroffen sind,

² § 23 Abs. 4 GemHVO und analog § 156 AO

- Erlass von Forderungen betreffend Leistungen des Betriebshofes (Bauhof und Fuhrpark) für Dritte bis zu einem Betrag von 500 €.
- b. die Leitung der Finanzbuchhaltung
- Erlass von Nebenforderungen bis 2.500 €, wenn nicht gleichzeitig über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Hauptforderung entschieden werden muss.

Die vorstehende Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Rheinbach, den 01.01.2013

Stefan Raetz
(Bürgermeister)

Auszug aus der Zuständigkeitsordnung
III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gemäß § 10 der Hauptsatzung.

2. Er entscheidet über
 - a) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Viehseuchenverordnungen, die Stundung, Verrentung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, und zwar
 - bei Stundung von Aufwandsersatz gem. § 10 KAG, Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG und Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch, sowie deren Verrentung und bei sonstigen Abgabebeforderungen ohne Rücksicht auf Zeit, Dauer und Höhe des Betrages;
 - bei unbefristeten Niederschlagungen bis zum Betrag in Höhe von 5.000,00 €, bei befristeten Niederschlagungen bis zum Betrag von 10.000,00 €;
 - bei Erlass bis zum Betrag von 2.500,00 €
 - b) die Vergabe von Aufträgen bis 25.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 10.000 €.

Der Bürgermeister unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils nächsten Sitzung über alle positiven und negativen Entscheidungen hinsichtlich Niederschlagungen und Erlasse, wobei über Erlasse nur zu berichten ist, wenn sie den Betrag von 50,00 € übersteigen.

Für Erlassbeträge betreffend Leistungen des Betriebshofes (Bauhof und Fuhrpark) für Dritte gilt folgende Regelung

Auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Richtlinien wird der Bürgermeister ermächtigt, über Erlassanträge bis zu einem Betrag von 500,00 € zu entscheiden. Zu Beginn eines jeden Jahres sind die hiernach entschiedenen Fälle des abgelaufenen Haushaltsjahres – soweit sie den Betrag von 50,00 € übersteigen – dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

Muster

Nur für den Dienstgebrauch

Stadt Rheinbach
- Fachbereich III, Sachgebiet 20.2 -
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

Liquiditätsstatus

zum Antrag auf Stundung

Bitte unbedingt beachten:

Bei der Entscheidung über eine Stundung ist die Verwaltung im besonderen Maße auf die Mitwirkung des Antragstellers angewiesen, weil alle maßgeblichen Tatsachen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers der Kontrolle durch die Verwaltung entzogen sind.

Um entscheiden zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung erfüllt sind, ist es deshalb unerlässlich, dass der Antragsteller den Liquiditätsstatus **umfassend** ausfüllt, und seine Angaben **durch die Vorlage von Kopien prüfungsfähiger Unterlagen**, insbesondere eines Einkommensteuerbescheides des vergangenen Kalenderjahres, einer aktuellen Gehaltsabrechnung, von Belegen über erhaltenen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschussleistungen, von Bescheiden (z.B. über Wohngeld, des Arbeitsamtes über Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe o.ä. Leistungen, über Krankengeld, über Sozialhilfe), von Kontoauszügen und Sparbüchern, von Miet-, Pacht-, Erbaurechts- oder Versicherungsverträgen, von Rechnungen u.ä. **belegt**.

In jedem Fall ist aber ein Einkommensteuerbescheid und eine Bescheinigung Ihres Kreditinstituts vorzulegen.

Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts muss hervorgehen, dass die Beitragsschuld nicht durch einen Bankkredit finanziert werden kann und dass Sie keine Sparguthaben bei Ihrem Kreditinstitut haben!

Die Einkünfte und die Verbindlichkeiten sind als **Jahresbeträge** anzugeben.

Mehrere gleichartige Beträge (z.B. mehrere Lebensversicherungen) können gemeinsam in einer Summe ausgewiesen werden, sind aber im Einzelnen nachzuweisen.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz einmal nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt ein oder benutzen Sie die Rückseite des Blattes.

Zur Person:

Name, Vorname(n):

Straße:

PLZ, Ort

Familienstand:

Beruf:

Beruf des Ehegatten:

Hinweis:

Auch bei einer Antragstellerin oder bei mehreren Antragstellern heißt es im folgenden der Antragsteller.

Anzahl der Familienangehörigen, die vom Antragsteller zu unterhalten sind:

Personen;

hiervon

<input type="text"/>	Kind im Alter von	<input type="text"/>	Jahren,
<input type="text"/>	Kind im Alter von	<input type="text"/>	Jahren,
<input type="text"/>	Kind im Alter von	<input type="text"/>	Jahren und
<input type="text"/>	Kind im Alter von	<input type="text"/>	Jahren.

() Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit Bescheid vom [] wurde ich

- a) () zu einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag für die Herstellung der Erschließungsanlage
[]
- b) () zu einem Erschließungsbeitrag für die Herstellung der Erschließungsanlage
[]
- c) () zu einem Straßenbaubeitrag nach § 8 KAG
- d) () zu einem Kanalanschlussbeitrag/Wasseranschlussbeitrag
- e) () zum Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung des Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage der Stadt Rheinbach

für das Grundstück

Gemarkung	[]
Flur	[]
Flurstück(e)	[]
in Höhe von	[] € [] €

herangezogen.

Da die Beitragsschuld NICHT durch ein Kreditinstitut finanziert werden kann, den Nachweis hierzu habe ich beigefügt, bitte ich, den Betrag wie folgt zu stunden:

- a) () **Monatliche Ratenzahlungen in Höhe von**

[] €.

- b) () **In sonstiger Weise, und zwar:**

[]
[]
[]

Hinweis:

Im Fall b), wenn z.B. keine Ratenzahlung möglich ist oder bei der Anpassung der Zahlung an den Auszahlungstermin von Finanzierungsmitteln, ist eine besondere Begründung mit entsprechendem Nachweis erforderlich.

Begründung zu Fall b):

I. Vermögensverhältnisse

1. Grundbesitz

a) bebauter Grundbesitz (Haus-, Wohn-, Geschäftsgrundstück)

	Lage	Anzahl der Mietparteien
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

b) unbebauter Grundbesitz

	Lage	Größe
1.		m ²
2.		m ²
3.		m ²
4.		m ²
5.		m ²

2. Girokonten, Sparguthaben und sonstige Geldmittel

a) Girokonten

Stand:

1.				€
2.				€
3.				€
4.				€

Summe:

-

b) Sparguthaben

Stand:

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie nicht über Sparguthaben verfügen, lassen Sie sich dies bitte von Ihrem kontoführenden Institut (Girokonto) bestätigen.

1.				€
2.				€
3.				€
4.				€

Summe:

-

c) Wertpapiere

Stand:

1.				€
2.				€
3.				€
4.				€

Summe:

-

3. Sonstige Vermögen

1.				€
2.				€
3.				€
4.				€
	<u>Summe:</u>			€

II. Einkünfte

A. Eigenes (Brutto)

1. Aus nichtselbständiger Arbeit €

oder / und

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit €

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen €

Bauspar- und Darlehensverträge

Jährliche Tilgung

(z.B. Zinsen, Lebensversicherungen oder Darlehensverträge)

a)			€		€
b)			€		€
c)			€		€
d)			€		€

e)		€		€
f)		€		€
g)		€		€
h)		€		€

Summe:

		€		€
--	--	---	--	---

3. Einkünfte aus Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen €

4. Einkünfte aus Verpachtung von unbebauten Grundstücken €

5. Sonstige Einkünfte:

5.1 Leistungen nach den Sozialgesetzen €

5.2 Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber
versteuertes Einkommen €

5.3 Einkünfte nach dem Arbeitsförderungsgesetz €

B. Der zum Haushalt gehörenden Personen
(Aus allen zuvor aufgeführten Einkunftsarten)

a) Ehegatte		€
b) Kind		€
b) Kind		€
c) Vater / Mutter		€
c) Vater		€
c) Mutter		€

Jährliches Gesamteinkommen:

	€
--	---

III. Verbindlichkeiten

1. Miete		€
2. Mietnebenkosten		€
oder		
1. Erbbauzinsen		€
2. Grundbesitzabgaben		€
3. Heizkosten (Heizöl, TÜV, Wartung)		€
4. Schornsteinfegerkosten		€
5. Instandhaltungskosten		€
6. Strom		€
7. Wasser		€
8. Gas		€
9. Müllabfuhr		€
10. Telefon		€
11. Rundfunk- und Fernsehgebühren		€

12.	Lohnsteuer		€
13.	Solidaritätszuschlag		€
14.	Kirchensteuer		€
15.	Sozialversicherungsbeiträge (AN-Anteil)		
a)	* Krankenversicherung		€
b)	* Pflegeversicherung		€
c)	* Rentenversicherung		€
d)	* Arbeitslosenversicherung		€
16.	Arbeitsmittel		€
17.	Kontoführungsgebühren		€
18.	Kindergartenbeiträge		€
19.	Vereinsbeiträge		€
20.	Hundesteuer		€
21.	Versicherungen		
	* insgesamt laut Einkommensteuerbescheid		€
	oder		
a)	* Leben		€
b)	* Kranken (Private)		€
c)	* Pflege (Private)		€
d)	* Unfall		€
e)	* Wohngebäude		€
f)	* Gewässerschaden (Öltank)		€
g)	* Hausrat		€
h)	* Glas		€
i)	* Privathaftpflicht		€
j)	* Tierhalterhaftpflicht		€
k)	* Rechtsschutz		€
l)	* Weitere		€

21. KFZ-Kosten		
a) * Haftpflichtversicherung		€
b) * Teil-/ Vollkaskoversicherung		€
c) * Insassenunfallversicherung		€
d) * Steuer		€
e) * Schutzbrief		€
f) * Fahrten zur Arbeitsstätte		€
22. Unterhaltsleistungen		€
23. Tilgungsraten für Darlehen		€
24. Außerdem:		
a)		€
b)		€
c)		€
Jährliche Verbindlichkeiten insgesamt:		€

IV. Sonstiges

Die Belege zu meinen Angaben in den Ziffern I. bis III. sind jeweils in Kopie beigefügt.

Abweichend hiervon kann dem Antragsteller in Ausnahmefällen gestattet werden, Originalbelege zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über die vorstehenden Angaben hinaus trage ich zur weiteren Begründung meines Antrages noch folgendes vor:

Falls erforderlich, benutzen Sie bitte die Rückseite des Blattes.

Zum Zwecke der Überprüfung dieses Antrags wird das Sozialamt ermächtigt, aus den dort vorliegenden Unterlagen Auskünfte über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

1. die Finanzierung der Beitragsschuld durch ein Kreditinstitut Vorrang vor einer Stundung hat.
2. für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben werden und
3. unvollständige, widersprüchliche oder unrichtige Angaben zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird.

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Vordruck über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum:

--

--

Unterschrift des Antragstellers

(Bei Ehegatten ist der Antrag **von beiden** zu unterzeichnen)

Prüfung der "erheblichen Härte" bei Stundungsanträgen

Antragsteller / in:

I. Vermögensverhältnisse

1. Girokonten, Sparguthaben und sonstige Mittel

a) Girokonten

Stand:

1. Sparda-Bank

Summe:

€

b) Sparguthaben

Stand:

1. Sparda-Bank

€

Summe:

€

II. Einkünfte

A. Eigenes (Brutto)

1. Aus nichtselbständiger Arbeit
oder / und

€

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder
selbständiger Arbeit

€

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen €

Bauspar- und Darlehensverträge
(z.B. Zinsen, Lebensversicherungen oder Darlehensverträge)

Jährliche Tilgung

a)		€	€
b)		€	€
c)		€	€
d)		€	€
e)		€	€
f)		€	€
g)		€	€
h)		€	€

Summe: €

3. Einkünfte aus Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen €

4. Einkünfte aus Verpachtung von unbebauten Grundstücken €

5. Sonstige Einkünfte:

5.1 Leistungen nach den Sozialgesetzen €

5.2 Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber
versteuertes Einkommen €

5.3 Einkünfte nach dem Arbeitsförderungsgesetz €

B. Der zum Haushalt gehörenden Personen
(Aus allen zuvor aufgeführten Einkunftsarten)

- | | |
|-------------------|---|
| a) Ehegatte | € |
| b) Kind | € |
| b) Kind | € |
| c) Vater / Mutter | € |
| c) Vater | € |
| c) Mutter | € |

Jährliches Gesamteinkommen:

€

III. Verbindlichkeiten

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Miete | € |
| 2. Mietnebenkosten
oder | € |
| 1. Erbbauzinsen | € |
| 2. Grundbesitzabgaben | € |
| 3. Heizkosten Heizöl | € |
| Heizkosten Wartung | € |
| 4. Schornsteinfegerkosten | € |
| 5. Instandhaltungskosten | € |
| 6. Strom | € |
| 7. Wasser | € |
| 8. Gas | € |
| 9. Müllabfuhr | € |
| 10. Telefon | € |
| 11. Rundfunk- und Fernsehgebühren | € |

12. Lohnsteuer	€
13. Solidaritätszuschlag	€
14. Kirchensteuer	€
15. Sozialversicherungsbeiträge (AN-Anteil)	
a) * Krankenversicherung	€
b) * Pflegeversicherung	€
c) * Rentenversicherung	€
d) * Arbeitslosenversicherung	€
16. Arbeitsmittel	€
17. Kontoführungsgebühren	€
18. Kindergartenbeiträge	€
19. Vereinsbeiträge	€
20. Hundesteuer	€
21. Versicherungen	
* insgesamt laut Einkommensteuerbescheid	€
oder	
a) * Leben	€
b) * Kranken (Private)	€
c) * Pflege (Private)	€
d) * Unfall	€
e) * Wohngebäude	€
f) * Gewässerschaden (Öltank)	€
g) * Hausrat	€
h) * Glas	€
i) * Privathaftpflicht	€
j) * Tierhalterhaftpflicht	€
k) * Rechtsschutz	€
l) * Weitere	€

22. KFZ-Kosten		
a) * Haftpflichtversicherung		€
b) * Teil-/ Vollkaskoversicherung		€
c) * Insassenunfallversicherung		€
d) * Steuer		€
e) * Schutzbrief	ADAC	€
f) * Fahrten zur Arbeitsstätte		€
23. Unterhaltsleistungen		€
24. Tilgungsraten für Darlehen		€
25. Außerdem:		
a) Darlehen für Auto		€
b)		€
c)		€
Jährliche Verbindlichkeiten insgesamt:		€

IV. Berechnung des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages für den Lebensunterhalt pro Person

Jährliches Gesamteinkommen		
minus	-	
Jährliche Verbindlichkeiten		€
gleich	=	
Jährliches Nettoeinkommen		€
dividiert durch	÷	
12 Monate	12	
gleich	=	
Monatliches Durchschnittseinkommen		€
dividiert durch	÷	
die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen		
gleich	=	

monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen pro Person €

Regelsätze nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende

Haushaltsvorstand €

Ehegatte €

Kinder 0 - 13 Jahre €

Kinder 14 - 17 Jahre €

Summe: €

Monatliches Durchschnittseinkommen €

minus -

Summe der zu berücksichtigenden Regelsätze €

gleich =

Frei zur Verfügung stehendes Einkommen €

V. Bankfinanzierung

Der Antragsteller hat nachgewiesen, daß die Beitragsschuld

NICHT

durch ein Kreditinstitut finanziert werden kann.

JA

Aufgestellt: Rheinbach, den

Gestundeter Betrag:

2.710,88 €

Termin der Fälligkeit:

15.06.2009

Zu verzinsender Betrag:

2.710,00 €

mtl. Zinssatz gem. § 135 III BauGB

0,29%

Datum	Restbetrag		Rate		Zu verzinsender Betrag	Zins- monate	Zinssatz	Zinsbetrag
01.11.2010	2.710,00 €	-	50,00 €	=	2.660,00 €	1	0,29%	7,71 €
01.12.2010	2.660,00 €	-	50,00 €	=	2.610,00 €	1	0,29%	7,57 €
01.01.2011	2.610,00 €	-	50,00 €	=	2.560,00 €	1	0,29%	7,42 €
01.02.2011	2.560,00 €	-	50,00 €	=	2.510,00 €	1	0,29%	7,28 €
01.03.2011	2.510,00 €		50,00 €		2.460,00 €	1	0,29%	7,13 €
01.04.2011	2.460,00 €	-	50,00 €	=	2.410,00 €	1	0,29%	6,99 €
01.05.2011	2.410,00 €	-	50,00 €	=	2.360,00 €	1	0,29%	6,84 €
01.06.2011	2.360,00 €	-	50,00 €	=	2.310,00 €	1	0,29%	6,70 €
01.07.2011	2.310,00 €	-	50,00 €	=	2.260,00 €	1	0,29%	6,55 €
01.08.2011	2.260,00 €	-	50,00 €	=	2.210,00 €	1	0,29%	6,41 €
01.09.2011	2.210,00 €	-	50,00 €	=	2.160,00 €	1	0,29%	6,26 €
01.10.2011	2.160,00 €	-	50,00 €	=	2.110,00 €	1	0,29%	6,12 €
01.11.2011	2.110,00 €	-	50,00 €	=	2.060,00 €	1	0,29%	5,97 €
01.12.2011	2.060,00 €	-	50,00 €	=	2.010,00 €	1	0,29%	5,83 €
01.01.2012	2.010,00 €	-	50,00 €	=	1.960,00 €	1	0,29%	5,68 €
01.02.2012	1.960,00 €	-	50,00 €	=	1.910,00 €	1	0,29%	5,54 €
01.03.2012	1.910,00 €	-	50,00 €	=	1.860,00 €	1	0,29%	5,39 €
01.04.2012	1.860,00 €	-	50,00 €	=	1.810,00 €	1	0,29%	5,25 €
01.05.2012	1.810,00 €	-	50,00 €	=	1.760,00 €	1	0,29%	5,10 €
01.06.2012	1.760,00 €	-	50,00 €	=	1.710,00 €	1	0,29%	4,96 €
01.07.2012	1.710,00 €	-	50,00 €	=	1.660,00 €	1	0,29%	4,81 €
01.08.2012	1.660,00 €	-	50,00 €	=	1.610,00 €	1	0,29%	4,67 €
01.09.2012	1.610,00 €	-	50,00 €	=	1.560,00 €	1	0,29%	4,52 €
01.10.2012	1.560,00 €	-	50,00 €	=	1.510,00 €	1	0,29%	4,38 €
01.11.2012	1.510,00 €	-	50,00 €	=	1.460,00 €	1	0,29%	4,23 €
01.12.2012	1.460,00 €	-	50,00 €	=	1.410,00 €	1	0,29%	4,09 €

Summe Zinsen:

153,44 €

abrunden nach § 154 AO + § 8 Kleinbetragsver.

153,00 €

Restbeitrag

1.410,88 €

Gesamtforderung
aufgrund der Stundung
fällig am 01.01.2013

1.563,88 €

Stundung

hier: Ihr Antrag vom

Sehr geehrter Herr ,

aufgrund Ihres Antrags vom 15.09.2010 ergeht der folgende

S t u n d u n g s - u n d Z i n s b e s c h e i d

1. Für das Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur , Nr. wurde durch den Bescheid vom eine Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von insgesamt € festgesetzt. Hierauf wurden in der Vergangenheit bereits von Ihnen Vorausleistungen in Höhe von € und Ratenzahlung in Höhe von € gezahlt, so dass sich derzeit eine Restzahlung von € ergibt.

Dieser Betrag wird Ihnen für den Zeitraum vom

bis zum

gestundet.

2. Im Zeitraum der Stundung sind folgende Ratenzahlungen zu leisten:

Zahlungstermin	Betrag
ab dem monatlich jeweils zum 1. des Monats	€
	€

3. Die Stundung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Stundung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Teilzahlungen nicht pünktlich geleistet werden.

Sie sind verpflichtet, das Eintreten einer widerrufsrelevanten Bedingung der Stadt Rheinbach **unverzüglich** mitzuteilen.

4. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen in Höhe von

_____ €

erhoben.

Die Stundungszinsen sind mit der offenen Restzahlung zum
zu entrichten.

Die **Rechtsgrundlagen** für den Stundungs- und Zinsbescheid sind:

- §§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610),

in Verbindung mit

- §§ 222, 234 und 238 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976

in der jeweils gültigen Fassung.

Gründe:

Die Stadt Rheinbach kann die beantragte Stundung gewähren, weil die Einziehung des Beitrages für Sie eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Sie haben glaubhaft dargelegt, dass Sie durch die Entrichtung des Beitrages in glaubhafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würden.

Sie haben ferner nachgewiesen, dass die Finanzierung der Beitragsschuld durch ein Kreditinstitut nicht möglich ist.

Sie können die Beitragspflicht in zumutbarer Weise deshalb nur in Form einer Ratenzahlung erfüllen.

Für die Dauer der gewährten Stundung sind vom Tag der Fälligkeit bis zum Zahlungstermin Zinsen zu erheben.

Die Zinsen betragen für jeden Monat nach den derzeit aktuell vorliegenden Zinskonditionen 0,29 %.

Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle hundert Euro nach unten abgerundet.

Demzufolge ergibt sich folgende Berechnung:

Datum	Zu verzinsender Betrag	Zinsmonate	Zinssatz	Zinsbetrag
01.11.2010	2.660,00 €	1	0,29%	7,71 €
01.12.2010	2.610,00 €	1	0,29%	7,57 €
01.01.2011	2.560,00 €	1	0,29%	7,42 €
01.02.2011	2.510,00 €	1	0,29%	7,28 €
01.03.2011	2.460,00 €	1	0,29%	7,13 €
01.04.2011	2.410,00 €	1	0,29%	6,99 €
01.05.2011	2.360,00 €	1	0,29%	6,84 €
01.06.2011	2.310,00 €	1	0,29%	6,70 €
01.07.2011	2.260,00 €	1	0,29%	6,55 €
01.08.2011	2.210,00 €	1	0,29%	6,41 €
01.09.2011	2.160,00 €	1	0,29%	6,26 €
01.10.2011	2.110,00 €	1	0,29%	6,12 €
01.11.2011	2.060,00 €	1	0,29%	5,97 €
01.12.2011	2.010,00 €	1	0,29%	5,83 €

01.01.2012	1.960,00 €	1	0,29%	5,68 €
01.02.2012	1.910,00 €	1	0,29%	5,54 €
01.03.2012	1.860,00 €	1	0,29%	5,39 €
01.04.2012	1.810,00 €	1	0,29%	5,25 €
01.05.2012	1.760,00 €	1	0,29%	5,10 €
01.06.2012	1.710,00 €	1	0,29%	4,96 €
01.07.2012	1.660,00 €	1	0,29%	4,81 €
01.08.2012	1.610,00 €	1	0,29%	4,67 €
01.09.2012	1.560,00 €	1	0,29%	4,52 €
01.10.2012	1.510,00 €	1	0,29%	4,38 €
01.11.2012	1.460,00 €	1	0,29%	4,23 €
01.12.2012	1.410,00 €	1	0,29%	4,09 €
			Summe Zinsen:	153,44 €
			Restbeitrag:	1.410,88 €

Die Stundungszinsen sind gem. § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung i.V.m. § 8 Abs. 1 der Kleinbetragsverordnung auf

153,00 €

festzusetzen.

Ich bitte Sie, die von Ihnen zu leistenden Teilzahlungen einschließlich der Zinszahlung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Rheinbach **unter Angabe des Kassenzeichens:**

zu überweisen.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Ratenzahlungen pünktlich geleistet werden.

Damit es nicht zu einem vermeidbaren Widerruf der Stundung wegen verspäteter Zahlungen kommt, bitte ich Sie, entweder bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten oder aber der Stadtkasse mit dem hierfür beigefügten Vordruck eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wenn Sie bezüglich dieses Bescheides noch Fragen haben, werden Ihnen die Mitarbeiter der Beitragsabteilung diese gerne beantworten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln**, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag